

Geschäftsverzeichnismrn. 4559, 4647, 4655
und 4657

Urteil Nr. 167/2009
vom 29. Oktober 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf die Artikel 372, 373 und 375 des Strafgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Gent und vom Appellationshof Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und P. Martens, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen und J. -P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

a. In seinem Urteil vom 13. Oktober 2008 in Sachen der Staatsanwaltschaft, E.E. und S. D.V. gegen R.B., dessen Ausfertigung am 18. November 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Gent folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt (bzw. verstoßen) Artikel 372 (und 373) des Strafgesetzbuches in Verbindung mit dessen Artikel 375 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie bestimmen, dass Minderjährige im Alter von vierzehn bis sechzehn Jahren, die sexuelle Handlungen vornehmen, wohl für fähig gehalten werden, rechtsgültig einer Handlung der sexuellen Penetration zuzustimmen, jedoch nicht für fähig gehalten werden, rechtsgültig einem (weniger weitgehenden) qualifizierten Verhalten des sexuellen Übergriffs zuzustimmen?

2. Verstößt (bzw. verstoßen) Artikel 372 (und 373) des Strafgesetzbuches in Verbindung mit dessen Artikel 375 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie bestimmen, dass die Beurteilung der Strafwürdigkeit einer Handlung der sexuellen Penetration seitens eines Volljährigen im Rahmen des Vorhandenseins bzw. Nichtvorhandenseins der Zustimmung eines Minderjährigen im Alter zwischen vierzehn und sechzehn Jahren erfolgt, während bei der Beurteilung der Strafwürdigkeit eines (weniger weitgehenden) qualifizierten Verhaltens des sexuellen Übergriffs seitens eines Volljährigen diese Zustimmung eines Minderjährigen im Alter zwischen vierzehn und sechzehn Jahren irrelevant ist?

3. Verstößt (bzw. verstoßen) Artikel 372 (und 373) des Strafgesetzbuches in Verbindung mit dessen Artikel 375 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie dazu führen, dass ein Volljähriger, der sexuelle Handlungen an einem Minderjährigen im Alter zwischen vierzehn und sechzehn Jahren vornimmt, wobei dieser Minderjährige den Beziehungen zustimmt – eine Tat, die nicht als Vergewaltigung geahndet wird –, grundsätzlich in gleicher Weise bestraft wird wie ein Volljähriger, der sich - ebenfalls mit Zustimmung - auf unsittliche Berührungen eines Minderjährigen im Alter zwischen vierzehn und sechzehn Jahren beschränkt?

4. Verstößt (bzw. verstoßen) Artikel 372 (und 373) des Strafgesetzbuches in Verbindung mit dessen Artikel 375 gegen das in den Artikeln 12 und 14 der Verfassung verankerte Legalitätsprinzip in Strafsachen, indem sie bestimmen, dass die Beurteilung der Strafwürdigkeit einer Handlung der sexuellen Penetration seitens eines Volljährigen im Rahmen des Vorhandenseins bzw. Nichtvorhandenseins der Zustimmung eines Minderjährigen im Alter zwischen vierzehn und sechzehn Jahren erfolgt, während bei der Beurteilung der Strafwürdigkeit eines (weniger weitgehenden) qualifizierten Verhaltens des sexuellen Übergriffs seitens eines Volljährigen diese Zustimmung eines Minderjährigen im Alter zwischen vierzehn und sechzehn Jahren irrelevant ist? ».

b. In seinem Urteil vom 17. Februar 2009 in Sachen der Staatsanwaltschaft, J.W. und P.S. gegen P.H. und E.B., dessen Ausfertigung am 27. Februar 2009 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Gent die gleichen präjudizielle Fragen gestellt.

c. In seinem Urteil vom 4. März 2009 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen O.C., dessen Ausfertigung am 9. März 2009 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstoßen die Artikel 372 und 375 des Strafgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem eine volljährige männliche Person, die vollzogene Geschlechtsbeziehungen (Handlung der sexuellen Penetration) mit einem Mädchen, das über 14 und unter 16 Jahre alt ist, hat, und zwar mit dessen Zustimmung oder wenigstens ohne Nachweis des Nichtvorhandenseins einer Zustimmung, nicht aufgrund von Artikel 375 des Strafgesetzbuches gestraft werden kann, während eine andere volljährige Person wohl aufgrund von Artikel 372 des Strafgesetzbuches gestraft werden kann wegen der Vornahme bestimmter sexuell gefärbter Berührungen an demselben Mädchen, die auch mit dessen Zustimmung erfolgen, oder wenigstens ohne Nachweis des Nichtvorhandenseins einer solchen Zustimmung, wobei die letztgenannten Handlungen objektiv als weniger weitgehend zu betrachten sind?

2. Verstoßen die Artikel 372 und 375 des Strafgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem eine volljährige Person, die eine Handlung der sexuellen Penetration an einer minderjährigen Person, die über 14, jedoch unter 16 Jahre alt ist, vornimmt, und zwar mit deren Zustimmung, oder wenigstens ohne Nachweis einer solchen Zustimmung, nicht aufgrund von Artikel 375 des Strafgesetzbuches gestraft werden kann, während eine volljährige Person, die nur sexuelle Berührungen ohne Penetration an einer minderjährigen Person, die über 14, jedoch unter 16 Jahre alt ist, vornimmt, und zwar mit deren Zustimmung, oder wenigstens ohne Nachweis des Nichtvorhandenseins einer solchen Zustimmung, wohl gestraft werden kann, während die sexuelle Penetration objektiv als eine weitgehendere Handlung zu betrachten ist? ».

d. In seinem Urteil vom 24. Februar 2009 in Sachen der Staatsanwaltschaft, R.B. und H.D. gegen H.W., dessen Ausfertigung am 11. März 2009 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Gent die gleichen präjudizielle Fragen gestellt wie in seinen vorerwähnten Urteilen vom 13. Oktober 2008 und 17. Februar 2009.

Diese unter den Nummern 4559, 4647, 4655 und 4657 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtsachen wurden verbunden.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Seit seiner Abänderung durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2000 über den strafrechtlichen Schutz der Minderjährigen bestimmt Artikel 372 des Strafgesetzbuches:

« Jeder sexuelle Übergriff, der ohne Gewalt oder Bedrohung gegen die Person oder mit Hilfe der Person eines männlichen oder weiblichen Kindes, das nicht das Alter von sechzehn Jahren vollendet hat, begangen wird, wird mit einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren bis zu zehn Jahren bestraft.

Ein sexueller Übergriff, der ohne Gewalt oder Bedrohung durch einen Verwandten in aufsteigender Linie oder einen Adoptierenden gegen die Person oder mit Hilfe der Person eines Minderjährigen begangen wird, selbst wenn dieser das Alter von sechzehn Jahren vollendet hat, jedoch nicht durch die Ehe für mündig erklärt wurde, wird mit einer Zuchthausstrafe von zehn Jahren bis zu fünfzehn Jahren bestraft. Dieselbe Strafe wird angewandt, wenn der Schuldige entweder der Bruder oder die Schwester des minderjährigen Opfers ist oder gleich welche andere Person, die eine ähnliche Position in der Familie einnimmt, oder aber gleich welche Person, die gewöhnlich oder gelegentlich mit dem Opfer zusammenwohnt und der das Opfer unterstellt ist ».

B.1.2. Seit seiner Abänderung durch Artikel 7 des vorerwähnten Gesetzes vom 28. November 2000 bestimmt Artikel 373 dieses Gesetzbuches:

« Der sexuelle Übergriff, der mit Gewalt oder Bedrohung gegen Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts begangen wird, wird mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Wird der sexuelle Übergriff gegen die Person eines Minderjährigen begangen, der das Alter von sechzehn Jahren vollendet hat, so wird der Schuldige mit einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren bis zu zehn Jahren bestraft.

Hat der Minderjährige nicht das Alter von sechzehn Jahren vollendet, so ist die Strafe eine Zuchthausstrafe von zehn Jahren bis zu fünfzehn Jahren ».

B.1.3. Seit seiner Abänderung durch Artikel 8 des vorerwähnten Gesetzes vom 28. November 2000 bestimmt Artikel 375 dieses Gesetzbuches:

« Jede Handlung der sexuellen Penetration gleich welcher Art oder mit gleich welchem Mittel, die gegen eine Person ohne ihre Zustimmung vorgenommen wird, gilt als Vergewaltigung.

Eine Zustimmung liegt insbesondere nicht vor, wenn die Handlung durch Gewalt, Zwang oder List aufgezwungen wurde oder durch ein Gebrechen oder eine körperliche oder geistige Beeinträchtigung des Opfers ermöglicht wurde.

Mit einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren bis zu zehn Jahren wird jeder bestraft, der das Verbrechen der Vergewaltigung begeht.

Wenn das Verbrechen gegen die Person eines Minderjährigen, der das Alter von sechzehn Jahren vollendet hat, begangen wird, wird der Schuldige mit einer Zuchthausstrafe von zehn Jahren bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Wenn das Verbrechen gegen die Person eines Kindes begangen wird, das das Alter von vierzehn Jahren vollendet hat, jedoch nicht das Alter von sechzehn Jahren erreicht hat, wird der Schuldige mit einer Zuchthausstrafe von fünfzehn Jahren bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Als Vergewaltigung unter Anwendung von Gewalt gilt jede Handlung der sexuellen Penetration gleich welcher Art oder mit gleich welchem Mittel, die gegen die Person eines Kindes begangen wird, das nicht das Alter von vierzehn Jahren vollendet hat. In diesem Fall wird der Schuldige mit einer Zuchthausstrafe von fünfzehn Jahren bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Wenn das Kind nicht das Alter von zehn Jahren vollendet hat, wird der Schuldige mit einer Zuchthausstrafe von zwanzig Jahren bis zu dreißig Jahren bestraft ».

B.2.1. Obwohl die ersten zwei Fragen in jeder der verbundenen Rechtssachen jeweils anders formuliert sind, zielen sie im Wesentlichen darauf ab zu vernehmen, ob die Artikel 372 und 375 des Strafgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar seien, indem ein Volljähriger, der eine Handlung der sexuellen Penetration an einem Minderjährigen begeht, der über vierzehn und unter sechzehn Jahre alt sei, nicht aufgrund von Artikel 375 des Strafgesetzbuches bestraft werden könne, wenn der Minderjährige der Handlung zugestimmt habe, während ein Volljähriger wegen sexueller Berührungen, ohne Penetration, an einem Minderjährigen, der über vierzehn und unter sechzehn Jahre alt sei, wohl aufgrund von Artikel 372 des Strafgesetzbuches bestraft werden könne, selbst wenn der Minderjährige hierzu seine Zustimmung gegeben habe, wobei zu berücksichtigen sei, dass eine Penetration als eine weitergehende Handlung als sexuelle Berührungen anzusehen sei.

B.2.2. Durch die dritte präjudizielle Frage in den Rechtssachen Nrn. 4559, 4647 und 4657 möchte der vorlegende Richter erfahren, ob dieselben Bestimmungen eine Diskriminierung beinhalteten, indem zwei Kategorien von Volljährigen, die sexuelle Handlungen mit einem Minderjährigen zwischen vierzehn und sechzehn Jahren vornähmen, der diesen Handlungen zustimme, auf die gleiche Weise bestraft würden, und zwar einerseits die Volljährigen, die eine Handlung der sexuellen Penetration vornähmen, und andererseits die Volljährigen, die nur Taten der sexuellen Berührung begingen.

B.2.3. Durch die vierte präjudizielle Frage in den Rechtssachen Nrn. 4559, 4647 und 4657 möchte der vorlegende Richter erfahren, ob dieselben Bestimmungen gegen das in den Artikeln 12 und 14 der Verfassung verankerte Legalitätsprinzip in Strafsachen verstießen, indem sie die Strafwürdigkeit einer Handlung der sexuellen Penetration bei einem Minderjährigen zwischen vierzehn und sechzehn Jahren vom Fehlen der Zustimmung des Minderjährigen abhängig machten und die Strafwürdigkeit eines sexuellen Übergriffs nicht davon abhängig machten.

B.3.1. Gemäß Absatz 1 von Artikel 372 des Strafgesetzbuches wird jeder sexuelle Übergriff, der ohne Gewalt oder Bedrohung gegen die Person oder mit Hilfe der Person eines Kindes, das nicht das Alter von sechzehn Jahren vollendet hat, begangen wird, mit einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren bis zu zehn Jahren bestraft. Gemäß Absatz 2, der Anwendung findet, wenn das minderjährige Opfer « das Alter von sechzehn Jahren vollendet hat, jedoch nicht durch die Ehe für mündig erklärt wurde », wird ein sexueller Übergriff, der ohne Gewalt oder Bedrohung durch einen Täter, der in einer bestimmten Beziehung zum Opfer steht, mit einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren bis zu zehn Jahren bestraft.

B.3.2. Aus den Wörtern « ohne Gewalt oder Bedrohung » ist zu schlussfolgern, dass die Straftat des sexuellen Übergriffs selbst dann vorliegen kann, wenn der Täter die betreffenden Handlungen mit Zustimmung des Opfers begangen hat.

B.4.1. Gemäß Absatz 1 von Artikel 375 des Strafgesetzbuches gilt als Vergewaltigung jede Handlung der sexuellen Penetration gleich welcher Art oder mit gleich welchem Mittel, die gegen eine Person ohne ihre Zustimmung vorgenommen wird. Gemäß Absatz 2 liegt eine Zustimmung insbesondere nicht vor, wenn die Handlung durch Gewalt, Zwang oder List aufgezwungen wurde oder durch ein Gebrechen oder eine körperliche oder geistige Beeinträchtigung des Opfers ermöglicht wurde. In den folgenden Absätzen wird die anwendbare Strafe festgelegt, die je nach Alter des Opfers höher ist, wobei unterschieden wird zwischen Volljährigen, Minderjährigen, die das Alter von sechzehn Jahren vollendet haben, Minderjährigen, die das Alter von vierzehn Jahren vollendet, aber noch nicht das Alter von sechzehn Jahren erreicht haben, und Minderjährigen, die nicht das Alter von zehn Jahren vollendet haben.

Absatz 6 von Artikel 375 des Strafgesetzbuches bestimmt darüber hinaus, dass als Vergewaltigung unter Anwendung von Gewalt jede Handlung der sexuellen Penetration gleich welcher Art oder mit gleich welchem Mittel gilt, die gegen die Person eines Kindes begangen wird, das nicht das Alter von vierzehn Jahren vollendet hat.

B.4.2. Aus Artikel 375 des Strafgesetzbuches ist zu schlussfolgern, dass keine Straftat der Vergewaltigung vorliegen kann, wenn die betroffene Person mindestens das Alter von vierzehn Jahren erreicht hat und der sexuellen Penetration freiwillig und bewusst zustimmt.

B.5.1. Die Straftat der Vergewaltigung findet in der Form, wie sie heute im Strafgesetzbuch beschrieben wird, ihren Ursprung im Gesetz vom 4. Juli 1989 zur Abänderung gewisser Bestimmungen bezüglich der Straftat der Vergewaltigung.

B.5.2. Gemäß den Vorarbeiten zu diesem Gesetz hatte sich die « gesellschaftliche Auffassung über die Vergewaltigung und das Verhalten gegenüber dem Opfer » in dem Sinne geändert, dass die Straftat nunmehr « als ein Verstoß gegen die Unversehrtheit der menschlichen Person und nicht mehr nur als eine Verletzung der Familienordnung und der Sittlichkeit » anzusehen ist (*Parl. Dok.*, Kammer, 1988-1989, Nr. 702/4, S. 2). Deshalb musste « das Fehlen der Zustimmung des Opfers als wesentliches Element der Straftat » gelten (*Parl. Dok.*, Kammer, 1981-1982, Nr. 166/8, S. 4).

B.5.3. In Bezug auf die Handlung der sexuellen Penetration gegenüber einem Minderjährigen, der nicht das Alter von sechzehn Jahren erreicht hat, heißt es in den Vorarbeiten:

« Sexuelle Beziehungen zu einer Person unter 16 Jahren als Vergewaltigung zu bezeichnen und folglich sehr hoch zu bestrafen unter dem Vorwand, dass nie darin eingewilligt worden sei, würde zu weit gehen. Zwar bestraft das Gesetz einen sexuellen Übergriff, auch wenn er ‘ ohne Gewalt oder Bedrohung begangen ’ wurde, gegenüber einem Opfer unter 16 Jahren (Art. 372). Wer daraus schließt, dass eine Zustimmung in diesem Alter nicht möglich sei, lebt heute noch mehr als früher außerhalb der Realität. Diese irrealen Schlussfolgerungen werden im Übrigen nicht durch den Gesetzestext aufgezwungen. Aus dem Gesetz ist lediglich abzuleiten, dass eine Zustimmung in diesem Alter irrelevant ist, was nicht dasselbe bedeutet wie nicht vorhanden.

[...]

Es kann vorkommen, dass das tatsächliche Fehlen einer Zustimmung auf eine mehr oder weniger im Zusammenhang zum Alter stehende Naivität zurückzuführen ist, doch zwischen 14 und 16 Jahren muss diese fehlende Zustimmung in jedem Fall getrennt nachgewiesen werden. Wenn sie nicht nachgewiesen ist und auch dann, wenn feststeht, dass eine Zustimmung vorlag, finden in den Fällen, in denen eine Verfolgung als wünschenswert erscheint, die Bestimmungen über den sexuellen Übergriff Anwendung, jedoch nicht die Bestimmungen über Vergewaltigung.

[...]

Man muss die Entwicklung bei den Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren berücksichtigen und nicht automatisch eine Handlung, in der die Zustimmung nicht fehlte, als Vergewaltigung bezeichnen. Es ist eine Fiktion, die Vermutung zu verteidigen, dass die Zustimmung eines Minderjährigen zwischen 14 und 16 Jahren irrelevant wäre. Hier dürfen nämlich Vergewaltigung und sexueller Übergriff nicht miteinander verwechselt werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1981-1982, Nr. 166/8, SS. 6-7).

B.6. Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise festlegen, dass die besonders strengen Strafen zur Ahndung einer Vergewaltigung, eines Verbrechens, das in der Regel eine sexuelle Penetration ohne Zustimmung voraussetzt, nicht anwendbar sind in den Fällen, in denen ein Minderjähriger zwischen vierzehn und sechzehn Jahren der sexuellen Penetration zugestimmt hat.

Es war hingegen nicht der Wille des Gesetzgebers, dass ein solches Verhalten nicht strafbar wäre. Eine Handlung der sexuellen Penetration gegenüber einer minderjährigen Person zwischen vierzehn und sechzehn Jahren kann nämlich je nach den Umständen ein sexueller Übergriff sein, selbst wenn das Opfer frei und freiwillig seine Zustimmung gegeben hat.

B.7. Die ersten zwei präjudiziellen Fragen in jeder der verbundenen Rechtssachen sind verneinend zu beantworten.

B.8. Die Feststellung der Ernsthaftigkeit einer Straftat und der Schwere, mit der diese Straftat geahndet werden kann, gehört zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers.

Der Hof würde auf den dem Gesetzgeber vorbehaltenen Bereich vorstoßen, wenn er bei der Frage nach der Begründung von Unterschieden in der Bestrafung jedes Mal eine Abwägung vornehmen würde auf der Grundlage eines Werturteils über die Tadelnswürdigkeit der betreffenden Fakten im Vergleich zu anderen, unter Strafe gestellten Fakten und seine Untersuchung nicht auf die Fälle beschränken würde, in denen die Entscheidung des Gesetzgebers derart inkohärent ist, dass sie zu einem offensichtlich unvernünftigen Behandlungsunterschied oder zu einer offensichtlich unverhältnismäßigen Strafe führt.

Ein Fall einer inkohärenten Gesetzgebung ist nicht die identische Bestrafung von Volljährigen, die nur Handlungen der sexuellen Berührung mit einem Minderjährigen zwischen vierzehn und sechzehn Jahren, der den Handlungen zustimmt, vornehmen, einerseits, und Volljährigen, die eine Handlung der sexuellen Penetration mit einem Minderjährigen zwischen vierzehn und sechzehn Jahren, der dieser Tat zustimmt, begehen (so dass keine Straftat der Vergewaltigung vorliegt, sondern nur eine Straftat des sexuellen Übergriffs und folglich keine

Bestrafung möglich ist aufgrund von Artikel 375 des Strafgesetzbuches, sondern nur, wie für die erste Kategorie, aufgrund von Artikel 372 des Strafgesetzbuches), andererseits.

B.9. Die dritte präjudizielle Frage in den Rechtssachen Nrn. 4559, 4647 und 4657 ist ebenfalls verneinend zu beantworten.

B.10. Nach Darlegung einer der am Verfahren beteiligten Parteien sei der Begriff des sexuellen Übergriffs ein vager Begriff, dessen Bedeutung sich entwickeln könne, so dass der Bürger anhand von Artikel 372 des Strafgesetzbuches nicht feststellen könne, ob sein Verhalten strafbar sei, wenn der Minderjährige zwischen vierzehn und sechzehn Jahren seine Zustimmung zu sexuellen Handlungen erteile.

B.11. Die Parteien vor dem Hof dürfen den Inhalt einer präjudiziellen Frage nicht ändern. Der vorlegende Richter fragt den Hof nur, ob die fraglichen Bestimmungen gegen das in den Artikeln 12 und 14 der Verfassung verankerte Legalitätsprinzip in Strafsachen verstießen, indem sie die Strafwürdigkeit einer Handlung der sexuellen Penetration in Bezug auf einen Minderjährigen zwischen vierzehn und sechzehn Jahren vom Fehlen der Zustimmung des Minderjährigen abhängig machten und die Strafwürdigkeit eines sexuellen Übergriffs nicht davon abhängig machten.

Die präjudizielle Frage bezieht sich nicht auf den Begriff des sexuellen Übergriffs als solchen, sondern auf die Relevanz der Zustimmung des betroffenen Minderjährigen zu dieser Straftat.

Wie bereits vorstehend dargelegt wurde (B.3.2), ergibt sich aus den Wörtern « ohne Gewalt oder Bedrohung » hinlänglich, dass die Straftat des sexuellen Übergriffs selbst dann vorliegen kann, wenn das Opfer seine Zustimmung zur Ausführung der betreffenden Handlungen gegeben hat.

Dass in Artikel 372 des Strafgesetzbuches nicht erwähnt ist, dass Minderjährige zwischen vierzehn und sechzehn Jahren keine Zustimmung zur Ausführung der betreffenden Handlungen geben können, kann nicht als ein Widerspruch zu den Artikeln 12 und 14 der Verfassung angesehen werden.

B.12. Die vierte präjudizielle Frage in den Rechtssachen Nrn. 4559, 4647 und 4657 ist ebenfalls verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 372, 373 und 375 des Strafgesetzbuches verstoßen nicht gegen die Artikel 10, 11, 12 und 14 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 29. Oktober 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt